

Amtliche Bekanntmachung Nr. 137/2019

Satzung der Gemeinde Aumühle

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Teilbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat am 10.11.2016 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre für den Teilbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab“, gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 folgende Satzung der Gemeinde Aumühle über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Teilbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab“, erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den Teilbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab“ im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Aumühle über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Teilbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab“, um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 02.10.2020.

§ 3

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Aumühle, den 09.09.2019

(Siegel)

.....
Suhk
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

im Internet veröffentlicht am:

12.09.2019

Hinweis an den Bekanntmachungstafeln erfolgt am: 12.09.2019

Plangeltungsbereich der Veränderungssperre für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ der Gemeinde Aumühle für das Gebiet „Südlich der Mülperkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otterweg, Eichenweg, Am Hünengrab“

Lageplan



Maßstab 1:3500